

## Entscheidung NetzDG0392022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 19.04.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 21.04.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] am 15. März 2022 veröffentlichter Beitrag. Er ist auf der Seite [...] öffentlich geteilt worden.

Der zu prüfende Beitrag lautet wörtlich:

Bekanntmachung des [...]

Der S. K. Frauenverein ist bezüglich der Spendenaktion „Frieden für Armenien“ nach nunmehr monatelanger Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der eigenständigen Entscheidung der damaligen 1. Vorsitzenden und der fehlenden Belege, diese Aktion leider nicht als Teil der Vereinsarbeit akzeptiert werden kann und distanziert sich hiermit von dieser Spendenaktion.

In der Mitgliederversammlung vom 26. September 2021 wurde die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zwecks Aufklärung und Darstellung der unklaren Sachverhalte beschlossen.

Diese Arbeitsgemeinschaft kam zum folgenden Ergebnis: Sowohl hinsichtlich der Verteilung der medizinischen und humanitären Hilfsgüter, als auch der finanziellen Transfers an verschiedene Organisationen in Armenien wurden Unstimmigkeiten entdeckt. Die AG hat die beteiligten Organisationen, Behörden und Privatpersonen um Stellungnahmen gebeten. Diese sollten die Geldtransfers und auch den Empfang der Spendengüter bestätigen und deren Weiterverwendung angeben. Leider haben nicht alle beteiligten Personen/Organisationen zufriedenstellende Erklärungen abgeben können.

Der Verein bedankt sich erneut bei allen Vereinen und Privatpersonen, die diese deutschlandweite Aktion mit einer so überbewältigenden Solidarität begleitet und unterstützt haben. Umso mehr bedauert der Verein, dass eine Klärung hinsichtlich der Transaktionen und deren Verbleib trotz der seit Monaten andauernden Recherche und schriftlichen Anfragen nicht erfolgen konnte.

Der Endbericht kann auf der Webseite des Vereines eingesehen werden.

[...]

Wir bitten Sie von weiteren Anfragen abzusehen, da wir weder Kommentare noch Mails beantworten werden.

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Zur Beschwerde ist eine ausführliche Begründung der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin hinzugefügt worden. Die Beschwerdeführerin behauptet, dass in dem Beitrag verschiedene unwahre Tatsachen über sie verbreitet würden, die geeignet seien, sie verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Beschwerde stützt sich auf die folgenden Punkte:

1. Die Beschwerdeführerin sei nach wie vor die erste Vorsitzende des Frauenverein [...]. Dies ergebe sich sowohl aus dem Vereinsregister, als auch aus dem Impressum der Website des Vereins. Es sei unzutreffend, dass die Beschwerdeführerin schon seit längerer Zeit nicht mehr das Amt der 1. Vorsitzenden ausüben würde. Es gebe dazu keinen wirksamen Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
2. Es sei unzutreffend, dass die Spendenaktion nicht als Teil der Vereinsarbeit akzeptiert werden könne. Die Durchführung der Spendenaktion sei im Rahmen der Vereinsarbeit beschlossen, geplant und auch umgesetzt worden.

3. Schließlich sei es unzutreffend, dass im Rahmen von finanziellen Transfers „Unstimmigkeiten“ entdeckt worden seien und nicht alle beteiligten Personen/Organisationen zufriedenstellende Erklärungen abgegeben hätten.

## II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Der zu prüfende Beitrag erfüllt nach Ansicht des Prüfausschusses keinen dieser Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

### 1.

In Betracht kommt eine Strafbarkeit nach §§ 186 und 187 StGB, deren Voraussetzungen jedoch insgesamt nicht vorliegen.

Für eine üble Nachrede gemäß § 186 StGB müsste durch den [...] -Beitrag eine Tatsache in Beziehung auf eine andere Person behauptet worden sein, die geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und nicht erweislich wahr ist.

Eine Tatsache ist etwas Geschehenes oder Bestehendes, das in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich ist (*Kühl* in Lackner/Kühl, StGB § 186 Rn. 3). Die Tatsachenbehauptung ist unwahr, wenn sie in ihren wesentlichen Punkten falsch ist (vgl. *Eisele/Schittenhelm* in Schönke/Schröder StGB, § 188 Rn. 2).

Die Verfasser des gerügten [...] -Beitrags geben eine Bekanntmachung des Vereins wieder, die in identischer Form auch auf der Webseite des Vereins veröffentlicht wurde. Dort ist zusätzlich der „Finanz- und Lagebericht über die Spendenaktion“ als PDF nebst zahlreicher Anlagen zum Download verfügbar.

In der Bekanntmachung selbst wird die Beschwerdeführerin namentlich nicht genannt. Es ist deshalb schon fraglich, ob sie überhaupt beschwert ist. Dies ausgeblendet, ist die Bezeichnung als „damalige 1. Vorsitzende“ zunächst eine Tatsachenbehauptung. Diese ist für sich auch wahr, da die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Spendenaktion die 1. Vorsitzende des Vereins war. Es muss hier nicht entschieden werden, ob der Begriff „damalig“ zwingend impliziert, dass in der Gegenwart eine andere Situation vorliegt und dies aufgrund des unveränderten Vereinsregistereintrags nicht bewiesen werden kann.

Denn es liegt in dieser Darstellung schon keine Eignung zur Ehrverletzung vor. Die Behauptung ist insofern nicht geeignet, die Beschwerdeführerin verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Bezeichnung „damalige 1. Vorsitzende“ ist wertneutral und besagt nichts über den Grund ihres etwaigen Ausscheidens. Im Übrigen stellt die Beschwerdeführerin in einer aktuellen Selbstdarstellung ([. . .]) selbst dar, dass sie bis Ende 2020 – und damit jetzt nicht mehr – Vorsitzende des Vereins gewesen sei.

Die Darstellung, dass die Spendenaktion nicht als Teil der Vereinsarbeit akzeptiert werden könne, stellt wiederum keine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil dar. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob eine solche nachträgliche Distanzierung im Rahmen der Vereinsarbeit ordnungsgemäß beschlossen wurde. Die Bekanntmachung verweist insoweit auf den „Finanz- und Lagebericht über die Spendenaktion“. Dort ist ausführlich dargestellt, wie die Herangehensweise der vereinsinternen Prüfung war und welches Ergebnis die Prüfung ergeben hat. Der Verein hat sich zum Abschluss der Prüfung eine Meinung gebildet und sich insoweit distanziert.

Aber selbst wenn man unterstellen würde, dass es sich dabei um eine Tatsachenbehauptung handelt und diese – was nach Auffassung des Prüfausschusses nicht gegeben ist – auch zur Verächtlichmachung oder öffentlichen Herabwürdigung geeignet ist, wäre die Darstellung gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

Der Verein hätte jedenfalls in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Er hat laut dem „Finanz- und Lagebericht über die Spendenaktion“ sorgfältig geprüft, ob für alle Ausgaben im Rahmen der Spendenaktion Belege vorliegen und die jeweiligen Zahlungsempfänger zur Bestätigung aufgefordert. Nachdem ein relevanter Betrag nicht geklärt werden konnte, erfolgte die Distanzierung und es wurde ein Verfahren zur Rückerstattung nicht verwendeter Spenden beschlossen. Dieses Vorgehen macht der Verein mit seinem Beitrag bekannt. Dazu ist eine neutrale und sachliche Darstellung gewählt worden, die insoweit die Hintergründe benennt. Die Bekanntmachung selbst ist notwendig, um die Spender über die Prüfung und Abwicklung zu informieren.

Gleiches gilt für die Mitteilung, dass im Rahmen von finanziellen Transfers „Unstimmigkeiten“ entdeckt worden seien und nicht alle beteiligten Personen/Organisationen zufriedenstellende Erklärungen abgegeben hätten. Auch dies stellt ein nicht strafbares Werturteil dar. Im Übrigen bezieht sich der Passus zu den Unstimmigkeiten auf die Spendenaktion an sich und nimmt keinen Bezug auf die Beschwerdeführerin.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Verleumdung gemäß § 187 StGB sind ebenfalls nicht gegeben, da es aus den genannten Gründen schon an einer Verächtlichmachung fehlt.

2.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen.